

Studien zur
europäischen Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des
Max-Planck-Instituts
für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie
Frankfurt am Main

Band 329



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2021

Emanzipation und Recht

Zur Geschichte der Rechtswissenschaft
und der jüdischen Gleichberechtigung

Herausgegeben von
Till van Rahden und
Michael Stolleis



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2021


Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© Vittorio Klostermann GmbH
Frankfurt am Main 2021

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der
Übersetzung. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet,
dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen
Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer Systeme
zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Druck und Bindung: docupoint GmbH, Barleben
Typographie: Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Gedruckt auf Eos Werkdruck.

Alterungsbeständig  ISO 9706 und PEFC-zertifiziert



Printed in Germany
ISSN 1610-6040
ISBN 978-3-465-04535-9

Vorbemerkung

Die Fertigstellung dieses Bandes stand im Schatten einer traurigen Nachricht. Nach Abschluss der Fahnenkorrekturen verstarb Michael Stolleis am 18. März 2021 im Alter von 79 Jahren. Alle Änderungen an den Beiträgen und die letzte Fassung der Einleitung waren mit ihm abgestimmt. Das Thema des Bandes lag Michael Stolleis am Herzen. Er war die treibende Kraft hinter dem gewichtigen Sammelband »Deutsche Juristen jüdischer Herkunft« aus dem Jahre 1993; viele Jahre saß er einer Kommission vor, welche die Entstehung der 2017 abgeschlossenen »Enzyklopädie jüdischer Geschichte und Kultur« begleitete. Der vorliegende Band greift eine Frage auf, die bereits seinem vielbeachteten Vortrag über jüdische Emanzipation und liberale Staatsrechtslehre vom Februar 1994 zugrunde lag. Als Jurist und Historiker, Gelehrter und Erzähler verfügte er über eine einzigartige Mehrfachbegabung. Wer das Glück hatte, mit Michael Stolleis zusammenzuarbeiten, weiß, wie freundlich und verbindlich der Umgang, lehrreich und anregend jeder Moment mit ihm war. Auch die Autorinnen und Autoren dieses Bandes stehen in seiner Schuld.

Till van Rahden, 19. April 2021

Inhalt

TILL VAN RAHDEN UND MICHAEL STOLLEIS	
Einleitung	1
DAVID SORKIN	
Jewish Emancipation: Germany Compared	17
DIETER LANGEWIESCHE	
Was verstanden liberale deutsche Juden um 1900 unter Emanzipation? Wie bewerteten sie Erfolge und Defizite?	33
BOUDEWIJN SIRKS	
Eine Flucht nach Rom? Über emigrierte jüdische Rechtshistoriker	57
MICHAEL STOLLEIS	
Kommentar zum Beitrag von Boudewijn Sirks	71
GILAD BEN-NUN	
The Jewish Disproportionality Conundrum and the Parallels Between International Law and Jewish-Talmudic Law	75
MILOŠ VEC	
Kommentar zum Beitrag von Gilad Ben-Nun: Die vielen Quellen des Völkerrechts	97
JOHANNES LIEBRECHT	
Emanzipation durch Wirtschaftsrecht. Im Dickicht der Stereotype... ..	109
OTTO ERNST KEMPEN	
Wie kam Saul unter die Propheten (1. Sam 10)? Über den Einfluss jüdischer Rechtsgelehrter auf die Herausbildung des deutschen Arbeitsrechts	133
GERD BENDER	
Kommentar zum Beitrag von Otto Ernst Kempfen... ..	165
MARION RÖWEKAMP	
Domestication of Law: Die Rolle juristisch ausgebildeter Frauen jüdischer Herkunft im Ehe- und Familienrecht der Weimarer Republik... ..	169

MIRIAM RÜRUP	
Kommentar zum Beitrag von Marion Röwekamp	197
ANDREAS GOTZMANN	
Jüdische Juristen und Jüdisches Recht. Annäherungen an Fragen kulturellen Rechtstransfers	205
STEPHAN WENDEHORST	
Kommentar zum Beitrag von Andreas Gotzmann... ..	243
MATTHIAS JESTAEDT	
Rechtstheorie ohne Metaphysik. Die »Reine Rechtslehre« als jüdische Rechtstheorie?	247
RAPHAEL GROSS	
Kommentar zum Beitrag von Matthias Jestaedt... ..	267
HUBERT ROTTLEUTHNER	
Die Nähe jüdischer Rechtsgelehrter zu einer empirischen Betrachtung des Rechts	273
Ausgewählte Literatur	297
Personenregister	307
Autorinnen und Autoren... ..	313

Einleitung

Jede historische Beschäftigung mit der Geschichte der Juden in Deutschland und Europa steht unter dem Druck des Ungeheuerlichen, das 1933 bis 1945 vom nationalsozialistischen Deutschland und von Deutschen begangen wurde. Der historische Blick, so unbefangen er sich geben mag, tendiert immer zu diesem Ende hin, um von da aus zu früheren Zeiten, etwa zum 19. Jahrhundert, zurückzukehren, aber belastet mit jenem »Wissen«. Auch die Zeugnisse des 19. Jahrhunderts werden nun, nach 1945, anders gelesen und bewertet.¹

Wir machen dagegen den Versuch, eine bestimmte Frage des 19. Jahrhunderts noch einmal so aufzunehmen, wie man sie damals und später hätte stellen können. Die Frage konzentriert sich nicht auf die Wahl des rechtswissenschaftlichen Studiums an sich, sondern spezieller auf die Orientierung innerhalb des Jurastudiums. Sie wurde (und wird noch heute) dringend, wenn nach den ersten Semestern Grundkenntnisse vorhanden sind, so dass nun Schwerpunkte zu setzen sind. Was also mochten junge Akademiker jüdischer Herkunft um 1850, 1880 oder 1910 überlegen, wenn es um ihre berufliche Zukunft ging? Sollten sie versuchen, im Staatsdienst, in der Richterlaufbahn, als Advokat erfolgreich zu sein, und welche Hindernisse mochten dort typischerweise auftauchen? Erst recht war mehr oder weniger intuitiv zu entscheiden, welchen Weg sie beschreiten sollten, um als Hochschullehrer zu reüssieren. Um letzteres, um die Vereinbarkeit von Neigungen, familiären Erwartungen, persönlichen Fähigkeiten und institutionellen Möglichkeiten, kreisen freilich auch heute die Überlegungen, die jede Juristin und jeden Juristen bewegen.

Aber im 19. Jahrhundert, dem eigentlichen Jahrhundert der »Judenemanzipation«,² stellten sich für jene jungen Akademiker besondere Schwierigkeiten:

- 1 MICHAEL ANDRÉ BERNSTEIN, *Victims-in-Waiting. Backshadowing and the Representation of European Jewry*, in: *New Literary History* 29 (1998), S. 625–651.
- 2 REINHARD RÜRUP, *Emanzipation und Antisemitismus. Studien zur »Judenfrage« der bürgerlichen Gesellschaft*, Göttingen 1975 (2. Aufl. 2016); JACOB KATZ, *Aus dem Ghetto in die bürgerliche Gesellschaft. Jüdische Emanzipation 1770–1870*, Frankfurt am Main 1986; DAVID J. SORKIN, *The Transformation of German Jewry, 1780–1840*, Oxford 1987 (auch New York 1990, Detroit 1999); MONIKA RICHARZ, *Der Eintritt der Juden in die akademischen Berufe. Jüdische Studenten und Akademiker in Deutschland 1678–1848*, Tübingen 1974.

Die juristischen Laufbahnen öffneten sich für jüdische Bewerber »verzögert«,³ die Fakultäten verhielten sich sehr unterschiedlich bei der Zulassung zur Habilitation⁴ und sie wiesen – nach der Habilitation – den jüngsten Privatdozenten diejenigen Vorlesungen zu, die wenig attraktiv, aber vielleicht zukunftsfruchtig waren. Vielfach wurde die Konversion zum Christentum als Voraussetzung für den Referendar- und späteren Staatsdienst angesehen, so etwa in Preußen zwischen 1815 und 1869,⁵ während Württemberg, Baden, Hessen-Kassel sich offener zeigten. So gab es vor 1870 nur zwei jüdische Privatdozenten, die dann zu ordentlichen Professoren aufrückten: Levin Goldschmidt in Heidelberg und Jakob Friedrich Behrend in Berlin sowie in Greifswald.⁶

Den beruflichen Alltag vieler angehenden jüdischer Juristen prägten Antisemitismus und Zurücksetzung. Als der gut zwanzigjährige Adolf Heilberg 1879 seinen Vorbereitungsdienst in Erfurt antrat, schlossen ihn die anderen Referendare vom »regelmäßigen Bierabend« aus, nachdem sie erfahren hatten, dass er »Jude sei«. Im Juli des Vorjahres hatte die »Schlesische Volkszeitung« ein Zerrbild des »jüdischen Referendarius« gezeichnet. Der Artikel war eine »collosale Sensation« in »Gesellschaften, Conditoreien, [und] Restaurationen«, das Organ des Zentrums verlegte eine gleichnamige Flugschrift mit hoher Auflage und schuf damit einen Typus, der Missgunst und Hass gegenüber Juristen jüdischer Herkunft nährte. In den nationalliberalen »Preußischen Jahrbüchern« klagte 1894 der Mitbegründer des Deutschen Richtervereins, Carl Kade, über das »übermäßige Hindrängen der Juden zur Justizkarriere«. Doch konstatierte er zufrieden, dass »fast alle Staats-, Kommunal- und Verwaltungsbehörden – mit Ausnahme der Stadtverwaltungen – bisher trotz des Gesetzes vom 3. Juli 1869 es verstanden haben, bei der Auswahl ihrer Beamten von Juden gänzlich abzu- sehen«. Auch in Zukunft dürfe die Pflege des Rechts nicht in die Hände jüdischer Juristen fallen. Sie seien »ein fremdes Element unter den Deutschen«,

3 REINHARD RÜRUP, Die Emanzipation der Juden und die verzögerte Öffnung der juristischen Berufe, in: *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, hg. von HELMUT HEINRICH, HARALD FRANZKI, KLAUS SCHMALZ und MICHAEL STOLLEIS, München 1993, S. 1–25; allgemein TOBIAS SANDER, Jura, in: VOLKER MÜLLER-BENEDICT u. a., *Akademische Karrieren in Preußen und Deutschland 1850–1940*, Göttingen 2008, S. 96–140.

4 KLAUS-PETER SCHROEDER, »Sie haben kaum Chancen, auf einen Lehrstuhl berufen zu werden«, *Die Heidelberger Juristische Fakultät und ihre Mitglieder jüdischer Herkunft*, Heidelberg 2017.

5 Gesetz des Norddeutschen Bundes v. 3. Juli 1869, 1871 als Reichsgesetz fortgeführt.

6 ANDREAS D. EBERT, *Jüdische Hochschullehrer an preußischen Universitäten (1870–1924). Eine quantitative Untersuchung mit biografischen Skizzen*, Frankfurt am Main 2008.

ohne eine Beziehung zum »innersten germanischen Volksgeiste«, auf dem das Recht beruhe.⁷

Ausgangspunkt unserer Überlegungen war demnach die Beobachtung, dass sich junge Juristen jüdischer Herkunft – ob konvertiert oder nicht – ab etwa 1850 bestimmten Fächern verstärkt zuwandten, wenn sie die akademische Laufbahn anstrebten. Diese Fächer waren, summarisch gesagt, die Rechtsgeschichte primär romanistischer, aber auch germanistischer und kanonistischer Ausrichtung, sodann Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie, im öffentlichen Recht vor allem Völkerrecht und Staatstheorie, im Strafrecht die Kombination mit Rechtsphilosophie oder der empirischen Kriminologie. Im Bereich des Zivilrechts fallen – neben vielen herausragenden Vertretern der Pandektenwissenschaft – besondere Schwerpunkte im Handels-, Finanz-, Gesellschafts- und Versicherungsrecht, im Zivilprozessrecht, Internationalen Privatrecht und der Rechtsvergleichung auf. Schließlich sind Autoren jüdischer Herkunft stark vertreten in den neuen Gebieten des Arbeits- und Sozialrechts, auch wenn sie, wie meist, bürgerlicher Herkunft waren.⁸

Vereinfacht lässt sich sagen: Es sind teils Subdisziplinen, die der praktischen Jurisprudenz eher fernstehen, aber philologische und paläographische Kennt-

- 7 ADOLF HEILBERG, Memoiren, Archiv des Leo Baeck Instituts / Center for Jewish History, New York, ME 259 [verfasst 1934–1935], S. 94 u. S. 103–104; Der jüdische Referendarius, in: *Schlesische Volkszeitung*, 21. Juli 1878, Nr. 164, S. 3–4; Der »jüdische Referendarius«, in: ebd., 25. Juli 1878, Nr. 167; Der »Referendarius« confiscirt, in: ebd., 13. August 1878, Nr. 183; Ludolf ... [sic!], *Wie Berolinensis Silesiacus der Dichter des jüdischen Referendars« ward*, Löbau 1879; Franz Moor, ein jüdischer Referendar, in: *Puck. Illustriertes Humoristisches Wochenblatt*, Bd. 8 (1883), Nr. 1, S. 13; CARL KADE, Der preußische Juristenstand, in: *Preußische Jahrbücher* 75 (1894), S. 222–247, Zitate: S. 242; allgemein BARBARA STRENGE, *Juden im preußischen Justizdienst 1812–1918*, München 1995, S. 252–271 sowie JOACHIM RÜCKERT, Das »gesunde Volksempfinden« – eine Erbschaft Savignys? in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 103 (1986), S. 199–247 und BENJAMIN LAHUSEN, *Alles Recht geht vom Volksgeist aus. Friedrich Carl von Savigny und die moderne Rechtswissenschaft*, Berlin 2013.
- 8 Eine Übersicht dieser Felder bei MAX PINN, Rechtswissenschaft, in: *Juden im deutschen Kulturbereich. Ein Sammelwerk*, hg. von SIEGMUND KAZNELSON, 2., stark erweiterte Ausgabe, Berlin 1959, S. 590–672; hierzu auch OTTO ERNST KEMPEN, Assimilation, Integration, Korporation. Das jüdisch-sozialistische Arbeitsrecht von Weimar als Vehikel gesellschaftlichen Aufstiegs, in: *Der Antisemitismus und die Linke*, hg. von MICHA BRUMLIK, Frankfurt am Main 1991, S. 33–52, hier S. 33 ff.; DERS. in diesem Band S. 133–164; sowie HANNES LUDYGA, *Otto Kahn-Freund (1900–1979). Ein Arbeitsrechtler in der Weimarer Zeit*, Berlin 2016 und MARK FREEDLAND, Otto Kahn-Freund (1900–1979), in: *Jurists Uprooted. German-Speaking Émigré Lawyers in Twentieth-century Britain*, ed. by JACK BEATSON and REINHARD ZIMMERMANN, Oxford 2004, S. 299–324.

nisse, insgesamt »Gelehrsamkeit« im Sinne jener Zeit erfordern. In ihnen kam es auf die Tugenden der quellengerechten Interpretation, der begrifflichen Schärfe und möglichst breiter Literaturkenntnis des In- und Auslands an. Teils sind es aber gerade die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts neuartigen Probleme der »Sozialen Frage«, des Handelsrechts und der Organisation der Großindustrie, die zu erster Bearbeitung herausfordern.⁹ Eine über Elternhaus und Schule vermittelte Lernbereitschaft, Vielsprachigkeit und internationale Vernetzung, intellektuelle Neugier oder soziales Engagement mochten für diese Orientierungen kausal gewesen sein. Oft ist in den früheren Biographien eine optimistische Grundstimmung zu spüren, die aus dem lange erhofften und erkämpften Wegfall der alten Beschränkungen, zugleich aber aus dem Fortschrittsoptimismus des Industriezeitalters gespeist wurde, eine Zuversicht, die sich auch im Engagement für die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klasse ausdrücken konnte.¹⁰

Seit jedoch in den letzten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts der alte christliche »Antijudaismus« vom rassistischen »Antisemitismus« überlagert wurde, mischten sich Zweifel in jenen Optimismus und verstärkten sich die Überlegungen, ob nicht doch der »Zionismus« die bessere Lösung sei. Dennoch waren viele jüdische (oder ehemals jüdische) Familien über den Weltkrieg hinaus überzeugt, die antisemitischen Stimmen seien zwar beängstigende, aber doch vorübergehende Randerscheinungen, so dass man sich insgesamt auf die gemeinsame deutsche Kultur und speziell die Rechtskultur mit den Garantien des Rechtsstaats verlassen könne.

Wenn es in diesem Band um die Frage nach den speziellen Optionen innerhalb der Rechtswissenschaft geht, dann sei klargestellt, dass nicht eine Art »Leistungsbilanz« zwischen Juristen jüdischer und nichtjüdischer Herkunft erstellt werden soll. In diffamierender Absicht hat dies Carl Schmitt in seiner berüchtigten Tagung »Das Judentum in der Rechtswissenschaft« von 1936 versucht, sei es, um seinen Gegnern in NSDAP und SS »Linientreue« beweisen zu können, sei es aus genuiner, jetzt nicht mehr verborgener antisemitischer Überzeugung.¹¹ Das Unternehmen war ein mehrfacher Misserfolg. Schmitt konnte überwiegend nur Redner zweiten und dritten Ranges gewinnen, die Publikation blieb unvollständig und die angestrebte Festigung seiner Position

9 JACOB TOURY, *Die politischen Orientierungen der Juden in Deutschland. Von Jena bis Weimar*, Tübingen 1966.

10 Dass sowohl Adolf wie Georg Jellinek ihren Optimismus mit ihrem jüdischen Glauben in Verbindung brachten, betont etwa KLAUS KEMPTER, *Die Jellineks 1820–1955. Eine familienbiographische Studie zum deutschjüdischen Bildungsbürgertum*, Düsseldorf 1998, S. 176 f.

11 RAPHAEL GROSS, *Carl Schmitt und die Juden. Eine deutsche Rechtslehre*, Frankfurt am Main 2000 (2. Aufl. 2005).

endete mit dem Verlust seiner Parteiämter.¹² Hugo Sinzheimer hat 1938 darauf aus dem Exil geantwortet und daran erinnert, welch großen Anteil bedeutende Rechtsgelehrte jüdischer Herkunft an der Rechtskultur des 19. und des ersten Drittels des 20. Jahrhunderts hatten.¹³ Daran anschließend haben Peter Landau, Konrad Jarausch und Hans-Peter Benöhr genaue Übersichten geliefert.¹⁴

Es geht also im Folgenden nicht darum, Carl Schmitt erneut zu »widerlegen«. Das wäre ebenso unnötig wie absurd; denn es würde – wenn auch ex negativo – eine Diskussion anhand seiner rassistischen Prämissen bedeuten. Auch eine genauere Nachzeichnung des komplexen gesellschaftlichen und politischen Prozesses der »Judenemanzipation« anhand von Juristenbiographien ist nicht die Absicht des hier vorgelegten Bandes. Dazu gibt es inzwischen eine reiche Literatur, die sich anhand der Biographien vor allem mit der Vertreibung und Vernichtung speziell auch der »jüdischen« Juristen beschäftigt.¹⁵

Vielmehr ist die Frage enger gefasst: Sie ist zeitlich begrenzt auf die Jahrzehnte zwischen 1850 und 1933, und sie soll inhaltlich – wenn möglich –

- 12 Die von Schmitt organisierte Tagung der Reichsgruppe Hochschullehrer im »NS-Rechtswahrerbund« trug den Titel »Das Judentum in der Rechtswissenschaft«. Siehe REINHARD MEHRING, *Carl Schmitt. Aufstieg und Fall*, München 2009, S. 374–378 und SEBASTIAN FELZ, »Das Judentum in der Rechtswissenschaft«. Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist. Eine »wissenschaftliche« Tagung im Oktober 1936 in Berlin, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 39 (2017), H. 1/2, S. 87–99. Der damals nicht abgelieferte Text von Theodor Maunz ist inzwischen aufgetaucht: MICHAEL STOLLEIS, Ein Gang in das Stadtarchiv München, in: *Kritische Justiz* 47, H. 4 (2014), S. 358–369.
- 13 HUGO SINZHEIMER, *Jüdische Klassiker der Deutschen Rechtswissenschaft*, Amsterdam 1938; ND Frankfurt am Main 1953; einen umfassenden Überblick mit ähnlicher Absicht bietet: PINN, *Rechtswissenschaft* (Fn. 7).
- 14 PETER LANDAU, Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, in: *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft* (Fn. 3), S. 133–213 (Separatdruck München 2020, mit Nachwort von Michael Stolleis); KONRAD H. JARAUSCH, *Jewish Lawyers in Germany, 1848–1938: The Disintegration of a Profession*, in: *Leo Baeck Institute Year Book* 36 (1991), S. 171–190; HANS-PETER BENÖHR, Jüdische Rechtsgelehrte in der deutschen Rechtswissenschaft, in: *Judentum im deutschen Sprachraum*, hg. von KARL E. GRÖZINGER, Frankfurt am Main 1991, S. 280–308.
- 15 HORST GÖPPINGER, *Juristen jüdischer Abstammung im »Dritten Reich«. Entrechtung und Verfolgung*, 2. Aufl. München 1990; TILLMANN KRACH, *Jüdische Rechtsanwälte in Preußen. Über die Bedeutung der freien Advokatur und ihre Zerstörung durch den Nationalsozialismus*, München 1991; ERNST C. STIEFEL und FRANK MECKLENBURG, *Deutsche Juristen im amerikanischen Exil (1933–1950)*, Tübingen 1991; *Jurists Uprooted. German-Speaking Émigré Lawyers in Twentieth-century Britain*, ed. by JACK BEATSON and REINHARD ZIMMERMANN, Oxford 2004; LEONIE BREUNUNG und MANFRED WALTHER, *Die Emigration deutschsprachiger Rechtswissenschaftler ab 1933. Ein Bio-Bibliographisches Handbuch*, Bd. 1, Berlin 2012.

plausibel erklären, warum innerhalb der Jurisprudenz bestimmte Orientierungen gewählt wurden. Freilich bedarf es für die Feststellung, für junge Jurastudenten aus jüdischen oder ehemals jüdischen Familien seien bestimmte Fächer besonders attraktiv gewesen, eines Vergleichsmaßstabs. Gab es die gleiche Ausrichtung bei Juristen »christlicher Herkunft«? Und wenn nicht, wie signifikant sind die Abweichungen? Da solides statistisches Material schwer zu gewinnen ist, weil nur die Ergebnisse, nicht aber die Motivationen gezählt werden können, kann es nur um »Evidenzen« gehen. Diese gibt es aber. In den eingangs genannten Teilgebieten der Rechtswissenschaft entfalteten sich überdurchschnittlich viele Berühmtheiten, die entweder eine erkennbare, eine verblasste oder durch Konversion nicht mehr sichtbare jüdische Familienherkunft hatten. Sie begründeten oft neue Forschungsrichtungen, gaben methodisch richtungweisende Impulse und lieferten grundlegende Beiträge, auf denen wieder andere aufbauten.

Ebenso fällt auf, dass es gerade diese Juristen waren, die eine spezifische Vorurteilslosigkeit, Weltoffenheit und Distanz zu einem verengten Nationalismus in die wissenschaftliche Kommunikation einbrachten. Solche »Evidenzen« gibt es bekanntlich ebenso in der Medizin (einschließlich der Psychoanalyse), in den Naturwissenschaften, etwa der Physik, in der Mathematik, der Soziologie und der Politikwissenschaft.¹⁶ Auch dort findet man in großer Zahl herausragende wissenschaftliche Leistungen, Spitzenbegabungen und internationale

16 *Deutsch-jüdische Wissenschaftsschicksale. Studien über Identitätskonstruktionen in der Sozialwissenschaft*, hg. von AMALIA BARBOZA und CHRISTOPH HENNING, Bielefeld 2006; *Jüdische Mathematiker in der deutschsprachigen akademischen Kultur*, hg. von BIRGIT BERGMANN und MORITZ EPPLE, Berlin 2009; *Jews and Sciences in German Contexts. Case Studies from the 19th and 20th Centuries*, hg. von ULRICH CHARPA und UTE DEICHMANN, Tübingen 2007; KLAUS FISCHER, Jüdische Wissenschaftler in Weimar [sic!]. Marginalität, Identität und Innovation, in: *Jüdisches Leben in der Weimarer Republik – Jews in Weimar Germany*, hg. von WOLFGANG BENZ, ARNOLD PAUCKER und PETER PULZER, Tübingen 1998, S. 89–116; DIRK KÄSLER, Das »Judentum« als zentrales Entstehungsmilieu der frühen deutschen Soziologie, in: *Rassenmythos und Sozialwissenschaft in Deutschland. Ein verdrängtes Kapitel sozialwissenschaftlicher Wirkungsgeschichte*, hg. von CARSTEN KLINGMANN, Opladen 1987, S. 50–79; BRUNO KISCH, Forgotten Leaders in Modern Medicine. Valentin, Gruby, Remak, Auerbach, in: *Transactions of the American Philosophical Society*, n. s., 44, H. 2 (1954), S. 139–317; LAURA OTIS, *Müller's Lab*, Oxford 2007; *Marietta Blau – Sterne der Zertrümmerung. Biographie einer Wegbereiterin der modernen Teilchenphysik*, hg. von ROBERT W. ROSNER und BRIGITTE STROHMAIER, Wien 2003; STEFAN L. WOLFF, Jewish Physicists at German-Speaking Universities Represented Disproportionally Highly: Connections between a Scientific and an Economic Elite, in: *Annali di Storia delle università italiane* 24 (2020), S. 115–151.

Anerkennung.¹⁷ Letzteres gilt freilich für alle nichtjüdischen Aufstiegs geschichten aus dem Bauern- oder Handwerkerstand – man denke nur an die deutschen Industrieimperien der Kohle- und Stahlindustrie, Chemie und Elektroindustrie um 1900, die aus kleinen Anfängen, oft Handwerksbetrieben, aufgebaut wurden. Auch dort finden sich wissenschaftliche Talente, deren Erfolgsspur unter den Bedingungen von Kaiserreich und Weimarer Republik sich nachzeichnen lässt.

Verengt man aber wieder den Blick auf die Rechtswissenschaft und andere Geistes- und Sozialwissenschaften, zeigt sich, dass die Präsenz von jungen und arrivierten Gelehrten »jüdischer Herkunft« den prozentualen Anteil von Juden in der Gesamtbevölkerung überstieg.¹⁸ Vermutlich wirkte die zögerliche, »verspätete« Zulassung junger Talente jüdischer Herkunft zu den juristischen Berufsfeldern wie die Öffnung eines Staudamms, der eine überdurchschnittlich hohe Zahl solcher Talente in die wissenschaftliche Freiheit entließ. Das Credo der deutschen Universitäten seit den Universitätsreformen um 1810 lautete ja, dass gerade die Arbeit in der Wissenschaft ein Weg sei, alle Demütigungen als Minderheit, alle religiösen oder weltanschaulichen Vorbehalte hinter sich zu

- 17 THORSTEIN VEBLEN, *The Intellectual Pre-Eminence of the Jews in Modern Europe*, in: *Political Science Quarterly* 34 (1919), S. 33–42; SHULAMIT VOLKOV, Soziale Ursachen des jüdischen Erfolgs in der Wissenschaft, in: DIES., *Jüdisches Leben und Antisemitismus im 19. und 20. Jahrhundert. Zehn Essays*, München 1990, S. 146–165; DIES., Juden als wissenschaftliche »Mandarine« im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 37 (1997), S. 1–18; DAVID HOLLINGER, *Science, Jews, and Secular Culture. Studies in Twentieth-Century American Intellectual History*, Princeton (NJ) 1996; JACOB TOURY, Der Aufbruch der Juden in die Wissenschaften, in: *Juden in der deutschen Wissenschaft* (Jahrbuch des Instituts für Deutsche Geschichte, Beiheft 10), hg. von WALTER GRAB, Tel Aviv 1986, S. 13–51; DAVID L. PRESTON, The German Jews in Secular Education. University Teaching and Science, in: *Jewish Social Studies* 38 (1976), S. 99–116.
- 18 REINHARD ZIMMERMANN, »Was Heimat hieß, nun heißt es Hölle«. The Emigration of Lawyers from Hitler's Germany: Political Background, Legal Framework, and Cultural Context, in: *Jurists Uprooted* (Fn. 14), S. 1–71 (S. 21: »The most enduring influence on German legal culture, however, was that exercised by legal academics who were Jewish or of Jewish descent«). Wer bestimmen will, ob Juristen jüdischer Herkunft in bestimmten Feldern überrepräsentiert waren, sollte allerdings berücksichtigen, dass Gymnasiasten wie Studenten und damit auch Wissenschaftler fast ausschließlich aus dem gehobenen Bürgertum stammten, einer sozialen Schicht, in der Juden seit Mitte des 19. Jahrhunderts gemessen an ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung überrepräsentiert waren. – Zahlen bei TILL VAN RAHDEN, *Juden und andere Breslauer. Die Beziehungen zwischen Juden, Protestanten und Katholiken in einer deutschen Großstadt von 1860 bis 1925*, Göttingen 2000, S. 185–193; allgemein: VICTOR KARADY, Das Judentum als Bildungsmacht in der Moderne. Forschungsansätze zur relativen Überschulung in Mitteleuropa, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 8 (1997), S. 347–361.

lassen. Maßstab sollte in einem idealistischen Sinn allein die »reine Wissenschaft« sein.

Betrachtet man das Phänomen genauer, dann lassen sich wenigstens schwache Hypothesen bilden, wie es gerade auf speziellen Gebieten zu bedeutenden Leistungen kommen konnte. Diese Hypothesen stringent zu beweisen oder nur plausibel zu machen, wäre nur durch intensivste Durchleuchtung einer großen Zahl von Biographien möglich. Denn typischerweise sind Autobiographien von Juristen rar. Selbstaussagen über die eigene Motivation, eine bestimmte Richtung einzuschlagen, sind selten, bleiben undeutlich oder verweisen auf »Einflüsse« durch akademische Lehrer. Private Briefwechsel sind kaum erschlossen.¹⁹

Trotz dieser Einschränkungen lässt sich beobachten, dass es eine Mischung aus Prägungen durch Elternhaus und Erziehung, Reaktionen auf akademische Zwänge, idealistischer Aufbruchsstimmung in eine sich öffnende Welt der Gelehrsamkeit und Neugier auf »moderne«, »zukunftsträchtige« Gebiete gab. Der Grundton jener etwa drei Generationen, die an dieser Bewegung in die Moderne teilhatten, war freiheitlich und international, so in den geschichtlichen Fächern, in Rechtstheorie, Rechtsvergleichung und im Völkerrecht, nicht zu vergessen Handelsrecht und Gesellschaftsrecht, die stets grenzüberschreitend sind.

In diese Mischung gehen auch subtile, schwer fassbare Elemente ein, etwa die familiär überlieferte Rolle einer lange gedemütigten Minderheit, die auf der einen Seite zum Erwerb von »Reputation«, auf der anderen zum Engagement für die sozial Benachteiligten führen konnte. Ebenso schwer fassbar ist die wohl oft verinnerlichte Mahnung, sich geistigen Besitz anzueignen, der vor äußerem Unglück schützen könne, eine Mahnung, die auch Frauen jüdischer Herkunft aufnahmen und sie zu Pionierinnen des Frauenstudiums werden ließ.²⁰

Das Nachdenken darüber, wie sich die führende Rolle von Juristen jüdischer Herkunft in manchen Feldern der Rechtswissenschaften erklären lässt, begann schon in den dreißiger Jahren, als das nationalsozialistische Deutschland in

19 CHRISTIAN KELLER, *Victor Ehrenberg und Georg Jellinek. Briefwechsel 1872–1911*, Frankfurt am Main 2005; JUSTUS MEYER, *Victor Ehrenberg in Leipzig*, in: *Festschrift der Juristenfakultät zum 600jährigen Bestehen der Universität Leipzig*, hg. von Mitgliedern der Juristenfakultät, Berlin 2009, S. 103–122.

20 Siehe den Beitrag von MARION RÖWEKAMP in diesem Band sowie HARRIET PASS FREIDENREICH, *Female, Jewish and Educated. Jewish University Women in Central Europe*, Bloomington (IN) 2002; PATRICIA MAZON, *Gender and the Modern Research University. The Admission of Women to German Higher Education, 1865–1914*, Stanford (CA) 2003; LISA ZWICKER und JASON ROSE, *Marriage or Profession? Marriage and Profession? Marriage Patterns Among Highly Successful Women of Jewish Descent and Other Women in Nineteenth- and Twentieth-Century German-Speaking Central Europe*, in: *Central European History* 53 (2020), S. 703–740.

wenigen Monaten die Erfolge einer hundertfünfzigjährigen Geschichte der Emanzipation zunichtemachte. Auf die antisemitische Gewalt, Entrechtung und Verfolgung reagierten die deutschen Juden mit Trotz, indem sie etwa in dem Sammelband *Juden im deutschen Kulturbereich* den Anteil betonten, »den die deutschen Juden an den kulturellen Leistungen ihres Vaterlandes« hatten.²¹ Der gut achtzigseitige und mit Abstand längste Beitrag widmete sich der Rechtswissenschaft. Dank des »historischen Schicksals des jüdischen Volkes« verfügten Juden über drei Fähigkeiten, die gerade für diese Wissenschaft grundlegend sei: »Sinn für Gerechtigkeit, klaren Verstand und Liebe zur Wirklichkeit«. Wenn jüdische Juristen »gerade auf dem Gebiet der Rechtsauslegung und -anwendung Hervorragendes geleistet haben«, so Max Pinn weiter,

»so folgte das aus ihrer Erkenntnis, daß die Gebote der Gerechtigkeit schwer sind, daß diese Idee so viel verlangt wie ihr strenger Gott, und daß man die ganze Fülle in menschlichen Verstandes und menschlicher Arbeitskraft erschöpfen muß, um das praktische Leben nach ihnen zu gestalten. Denn so wie die jüdische Religion das Diesseits bejaht, ist für den jüdischen Juristen die Gerechtigkeit keine abstrakte Idee, deren Geltungsbereich im Überirdischen ruht, sondern sie verlangt von ihm gerechtes Leben, d. h. Verwirklichung auf dieser Welt.«²²

Zwar kann dieses Zeichen der mutigen Selbstbehauptung im Moment der Gefahr keine umfassende historische Analyse ersetzen. Doch belegen Pinn's Zeilen, wie eng zumindest aus jüdischer Sicht die prominente Rolle jüdischer Juristen mit dem Kampf um die rechtliche Gleichstellung, gleichberechtigte Teilhabe und Gerechtigkeit verbunden war.

Mit Blick auf diese vielfältigen Aspekte bieten die in diesem Band versammelten Beiträge auch Vorstudien zu einer verschränkten Geschichte von jüdischer Emanzipation und der Entstehung des säkularen Rechtsstaats. Die Geschichte der Rechtswissenschaften dient als Beispiel, um das Wechselspiel zwischen der Verbürgerlichung der Juden und deren Teilhabe an der bürgerlichen Gesellschaft zu beleuchten. Das Recht war dabei zentral. Dem liberalen Versprechen universeller Gleichheit vor dem Gesetz entsprach die Forderung, dass im Zuge der bürgerlichen Verbesserung alle religiösen und ständischen Schranken fallen müssten. »Die Juden entbehren der Rechtsgleichheit, und man beeinträchtigt die Denkfreiheit, indem man an die Bekennung des jüdischen Glaubens politische Nachteile knüpft«, argumentierte 1846 der Holzmindener Notar und Präsident der braunschweigischen Stände Karl Steinacker im »Staats-Lexikon«.²³ Diese Zurücksetzung verletze das »constitutionelle Princip«, insbe-

21 RICHARD WILLSTÄTTER, Geleitwort, in: *Juden im deutschen Kulturbereich* (Fn. 7), S. VI–XI, hier S. VII. Die erste Auflage, die 1934 fertiggestellt war, beschlagnahmte die Geheime Staatspolizei.

22 PINN, *Rechtswissenschaft* (Fn. 7), S. 590 f.

sondere die »Gleichheit der Rechte« und die »Freiheit des Gedankens«. Alle Debatten über die Emanzipation der Juden im Jahrhundert von der Aufklärung bis zur Reichsgründung kreisten um die Frage, wie die Gleichheit vor dem Gesetz konkret zu gestalten sei. Die Erinnerung an die rechtlichen Kämpfe für die rechtliche Gleichstellung spielte dann auch eine zentrale Rolle, als die deutschen Juden sich als selbstbewusste Staatsbürger im Kaiserreich und in der Weimarer Republik gegen die antisemitische Zurücksetzung und Gewalt wehrten.²⁴ Dass Erich Eyck 1926 »Die Krisis der deutschen Rechtspflege« diagnostizierte, stand in unmittelbarem Zusammenhang mit der innerjüdischen Debatte über die »Rechtsnot der deutschen Juden«, die sich gegen Ende der Weimarer Republik verschärfte, nicht allein, aber auch wegen der immer gewalttätigeren antisemitischen Kampagnen gegen die Berufung von Juristen jüdischer Herkunft wie etwa Hans Kelsen in Köln und Ernst J. Cohn in Breslau.²⁵

- 23 KARL STEINACKER, Emancipation der Juden, in: *Das Staats-Lexikon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände*, hg. von CARL VON ROTTECK und CARL WELCKER, Bd. 4, Altona 1846, S. 309–330, hier S. 328; KARL HERMANN SCHEIDLER, Judenemanzipation, in: *Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste*, hg. von JOHANN SAMUEL ERSCH und JOHANN G. GRUBER, 2. Section, Bd. 27, Leipzig 1850, S. 253–315. Allgemein: HERBERT A. STRAUSS, Pre-Emancipation Prussian Politics towards the Jews 1815–1847, in: *Leo Baeck Institute Year Book* 11 (1966), S. 107–136; REINHARD RÜRUP, The Tortuous and Thorny Path to Legal Equality. 'Jew Laws' and Emancipatory Legislation in Germany from the Late Eighteenth Century, in: *Leo Baeck Institute Year Book* 31 (1986), S. 3–33; TILL VAN RAHDEN, Jews and the Ambivalences of Civil Society in Germany, 1800–1933, in: *Journal of Modern History* 77 (2005), S. 1024–1047.
- 24 MARJORIE LAMBERTI, *Jewish Activism in Imperial Germany. The Struggle for Civil Equality*, New Haven (CT) 1978; AVRAHAM BARKAI, »Wehr Dich«. *Der Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens 1893–1938*, München 2002; ARNOLD PAUCKER, *Deutsche Juden im Kampf um Recht und Freiheit. Studien zu Abwehr, Selbstbehauptung und Widerstand der deutschen Juden seit Ende des 19. Jahrhunderts*, Berlin 2003; WARREN ROSENBLUM, Preface: The Rechtsstaat and the Jewish Search for Justice, in: *Leo Baeck Institute Year Book* 58 (2013), S. 3 f.; DERS., Jews, Justice, and the Power of »Sensation« in the Weimar Republic, in: ebd., S. 35–52; DOUGLAS G. MORRIS, *Justice Imperiled. The Anti-Nazi Lawyer Max Hirschberg in Weimar Germany*, Ann Arbor (MI) 2005.
- 25 MARTIN LIEPACH, Das Krisenbewußtsein des jüdischen Bürgertums in den Goldenen Zwanzigern, in: *Juden, Bürger, Deutsche. Zur Geschichte von Vielfalt und Differenz 1800–1933*, hg. von ANDREAS GOTZMANN u. a., Tübingen 2001, S. 395–417, hier S. 402–404; NICOLA WENGE, »Arm in Arm mit Hitler«? Katholizismus und Antisemitismus in der sozialen Praxis Kölns der 1920er Jahre, in: *WerkstattGeschichte* 13, H. 38 (2004), S. 28–45, hier S. 33–39; ERNST FRAENKEL, Die schweren Unruhen an der Universität Breslau, in: *C.V.-Zeitung*, 18. November 1932, Nr. 47 und DERS., Geht der Kampf an der Breslauer Universität weiter?,

Während die europäische Öffentlichkeit über die Frage der rechtlichen Gleichstellung stritt, debattierten die jüdischen Gemeinden, welche Folgen die bürgerliche Verbesserung für den Umgang mit jüdischen Traditionen haben sollte. Auch hier stand das Recht im Zentrum. Angesichts der fundamentalen Bedeutung des Gesetzes für das Judentum als Religion prägte der Streit um die Deutung und Umdeutung der Halacha die Geschichte des europäischen Judentums.²⁶ Je mehr die jüdische Gemeindeautonomie verloren ging, desto intensiver debattierten Rabbiner und andere jüdische Rechtsgelehrte die Frage, welche Aspekte des jüdischen Religionsgesetzes aufzugeben, welche zu bewahren seien und welche Folgen die Verbürgerlichung der Gesetzesreligion für das jüdische Gemeindeleben haben sollte.²⁷ Damit reagierten sie auch auf christliche Intellektuelle, die solche Debatten aufmerksam verfolgten und wie Immanuel Kant glaubten, dass das Judentum im Gegensatz zum Christentum keine »moralische Religion«, sondern nur eine »statutarische« und daher »gar keine Religion« sei, bzw. wie Wilhelm von Humboldt argwöhnten, dass Juden »nur ein Cärimonial-Gesetz und eigentlich keine Religion hatten«.²⁸ Vor allem jedoch entwickelten

in: *C.V.-Zeitung*, 9. Dezember 1932, Nr. 50; THOMAS DITT, »Stoßtruppfakultät Breslau«. *Rechtswissenschaft im »Grenzland Schlesien« 1933–1945*, Tübingen 2011, S. 37–43.

- 26 MENACHEM ELON, The Legal System of Jewish Law, in: *New York University Journal of International Law* 17 (1984/85), S. 221–244; B. S. JACKSON, B. LIFSHITZ, ALYSSA M. GRAY and DANIEL B. SINCLAIR, Halacha and Law, in: *The Oxford Handbook of Jewish Studies*, ed. by MARTIN GOODMAN, Oxford 2004, S. 643–679; *The Cambridge Companion to Judaism and Law*, ed. by CHRISTINE E. HAYES, New York 2017; J. DAVID BLEICH und ARTHUR J. JACOBSON, The Jewish Legal Tradition, in: *The Cambridge Companion to Comparative Law*, hg. von MAURO BUSSANI und UGO MATTEI, Cambridge 2012, S. 278–294; MARCUS COHN, Recht, Jüdisches, in: *Jüdisches Lexikon. Ein enzyklopädisches Handbuch des jüdischen Wissens*, hg. von GEORG HERLITZ und BRUNO KIRSCHNER, Bd. 4/1, Berlin 1927, Sp. 1261–1275; SAUL BERMAN und MENACHEM ELON, Law and Morality, in: *Encyclopedia Judaica*, 2. Aufl., Bd. 12, Jerusalem 2007, S. 535–541.
- 27 JACOB KATZ, *Tradition and Crisis. Jewish Society at the End of the Middle Ages*, New York 1961; revised edition New York 1993; ELIYAHU STERN, Enlightenment Conceptions of Judaism and Law, in: *The Cambridge Companion to Judaism and Law*, ed. by CHRISTINE E. HAYES, New York 2017, S. 215–231; DAVID H. ELLENSON, Jewish Legal Interpretation. Literary, Scriptural, and Ethical Interpretations, in: *Semeia* 34 (1985), S. 93–114; DERS., *Jewish Meaning in a World of Choice. Studies in Tradition and Modernity*, Lincoln (NE) 2014; DERS., Antinomianism and its Responses: 19th century, in: *The Cambridge Companion to Judaism and Law*, ed. by CHRISTINE E. HAYES, New York 2017, S. 260–286; ANDREAS GOTZMANN, *Jüdisches Recht im kulturellen Prozeß. Die Wahrnehmung der Halacha im Deutschland des 19. Jahrhunderts*, Tübingen 1997.
- 28 IMMANUEL KANT, *Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft*, Hamburg 1990, S. 186 f.; WILHELM VON HUMBOLDT, Über den Entwurf zu einer neuen Konstitution für die Juden (1809), in: DERS., *Schriften zur Anthropologie*

jüdische Intellektuelle neue Formen des jüdischen Rechts, deren Entstehung und Entfaltung eng mit der Entwicklung des säkularen Rechtes verschränkt war.²⁹

Selbst für Juden, die sich ganz von religiösen Traditionen entfremdet hatten, spielte der hohe Wert des Wortes, der Schrift, des Buches und der Gelehrsamkeit eine zentrale Rolle. Wie »ein portatives Vaterland« (Heinrich Heine) trug das Diasporajudentum die hebräische Bibel durch das Mittelalter und die Frühe Neuzeit. Zunehmend entwickelte sich ein Verständnis des religiösen Gesetzes, das sich weder auf göttliche Offenbarung oder Prophetie, sondern allein auf die gelehrte Exegese stützte.³⁰ Der Streit um die Auslegung von religiösem wie weltlichem Wissen setzte die Fähigkeit voraus, Texte genau zu lesen, Nuancen zu erfassen und argumentative Schwächen zu erkennen. Am Ende des Mittelalters konnten viele Juden lesen und schreiben, während unter der christlichen Bevölkerung nur wenige lese- und schreibkundig waren.³¹ An dem Bildungs-

und Geschichte. Werke, Bd. 4, hg. von ANDREAS FLITNER und KLAUS GIEL, Darmstadt 1964, S. 95–112, hier S. 104; DANIEL KROCHMALNIK, Mendelssohns Begriff »Zeremonialgesetz« und der europäische Antizeremonialismus. Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung, in: *Recht und Sprache in der deutschen Aufklärung* (Hallesche Beiträge zur Europäischen Aufklärung), hg. von ULRICH KRONAUER und JÖRN GARBER, Tübingen 2001, S. 128–160; GIUSEPPE VELTRI, Geborgte Identität im Zerrspiegel. Jüdische Riten« aus philosophisch-politischer Perspektive, in: *Frankfurter Judaistische Beiträge* 33 (2006), S. 111–129; MICHA BRUMLIK, Zeremonialgesetz, in: *Enzyklopädie jüdischer Geschichte und Kultur*, hg. von DAN DINER, Bd. 6, Stuttgart 2015, S. 545–547.

- 29 LEORA BATNITZKY and YONATAN Y. BRAFMAN, Introduction, in: *Jewish Legal Theories. Writings on State, Religion, and Morality*, ed. by LEORA BATNITZKY and YONATAN Y. BRAFMAN, Waltham (MA) 2018, S. xiii–xxxviii, hier S. xiii; siehe auch EMIL L. FACKENHEIM, Samuel Hirsch and Hegel, in: *Studies in Nineteenth-Century Jewish Intellectual History*, ed. by ALEXANDER ALTMANN, Cambridge (MA) 1964, S. 171–201; DAVID H. ELLENSON, *Jewish Meaning in a World of Choice. Studies in Tradition and Modernity*, Philadelphia (PA) 2014; MORDECHAI BREUER, *Modernity within Tradition. The Social History of Orthodox Jewry in Imperial Germany*, New York 1992.
- 30 Im Anschluss an Menachem Brinker betonen dies: AMOS OZ and FANIA OZ-SALZBERGER, *Jews and Words*, New Haven (CT) 2012, S. 20; siehe auch COHN, Recht, Jüdisches (Fn. 25), Sp. 1274; HEINRICH HEINE, Geständnisse, in: DERS., *Vermischte Schriften*, Band 1, Hamburg 1854, S. 1–122, hier: S. 85.
- 31 GEORGE STEINER, Our Homeland, the Text, in: *Salmagundi* 66 (1985), S. 4–25; MARISTELLA BOTTICINI and ZVI ECKSTEIN, *The Chosen Few. How Education Shaped Jewish History, 70–1492*, Princeton (NJ) 2012, bes. S. 154 und 168: »The Jews' ability to read and write – the legacy of the religious norm requiring fathers to educate their sons beginning in childhood – gave them an important comparative advantage in shopkeeping, long-distance trade, moneylending, and other occupations in which literacy was valuable.« Siehe auch: OZ and OZ-SALZBERGER, *Jews and Words* (Fn. 29), S. 15, 29 und bes. 37: Die jüdische Bildungstradition